

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

47. Jahrgang – Nr. 7 – 8. April 2004 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 2. 4. 2004**
- **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 9. 4. 2003 vom 2. 4. 2004**
- **Entgeltordnung „Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern an den Grund- und Sonderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 im Sonderschulbereich)“ vom 2. 4. 2004**
- **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Hiltruper Frühlingsfest“ in Münster-Hiltrup am 8./9. 5. 2004 vom 2. 4. 2004**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster“ vom 3. April 2001 vom 2. 4. 2004**
- **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Grevener Straße, Friesenring, Martin-Luther-Straße und Melchersstraße**
- **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Steinfurter Straße, Melchersstraße, Nordstraße und Promenade**
- **Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Wolbecker Straße, Dortmund-Ems-Kanal, Bennstraße und Liborstraße**

- **Offenlegung des Entwurfes der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hof Schultmann im Stadtteil Mecklenbeck**
- **Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove**
- **Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Weseler Straße / Kleihorststraße**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 457: Weseler Straße / Kleihorststraße**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster**
- **Aufhebung der Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet Weseler Straße / Boeselagerstraße / Mecklenbecker Straße vom 28. 10. 1991**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz**
- **Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 21: Ludgeriplatz/Südstraße/Hammer Straße/Moltkestraße**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 458: Sprakel - Ortsmitte**
- **Rat der Stadt Münster Feststellung eines Nachfolgers**
- **Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 65,750 bis km 66,300 - linkes Ufer - (Bau einer Liegestelle in der Stadtstrecke Münster)**
- **Bekanntgabe der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH**
- **Mitteilungen der Stadtwerke Münster GmbH**

### Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 2. 4. 2004

Auf Grund der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Münster am 31. 3. 2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende städtische Friedhöfe einschließlich der dazu gehörenden Nebeneinrichtungen:

- a. Waldfriedhof Lauheide, Lauheide, Telgte
- b. Friedhof Wolbeck, Eschstraße
- c. Friedhof Angelmodde, Homannstraße
- d. Friedhof Hohe Ward, Am Waldfriedhof, Hiltrup
- e. Friedhof Albachten, Osthofstraße
- f. Friedhof Nienberge, Am Braaken

sowie für die städtische Aufbahrungshalle am Friedhof der Kirchengemeinde St. Sebastian, Amelsbüren, Davertstraße

##### § 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Münster. Sie sind Orte des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Münster hatten und den Personen, die einen Anspruch auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen kann in Härtefällen oder aus anderen besonderen Gründen durch Erlaubnis des Oberbürgermeisters - Amt für Grünflächen und Umweltschutz - (nachstehend Friedhofsverwaltung genannt) - zugelassen werden. Die vertraglich gesicherten Rechte der Stadt Telgte bleiben unberührt.

### § 3 Bestattungsbezirke

1. Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Bestattungsbezirk des Waldfriedhofs Lauheide:  
das Gebiet der Stadt Münster - soweit es nicht nach Buchst. b) bis f) anderen Bestattungsbezirken zugeordnet worden ist.
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Wolbeck:  
das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wolbeck nach der jeweils gültigen Stadtteilgrenze sowie ein westlich daran angrenzendes Gebiet der ehemaligen Gemeinde Angelmotte, das begrenzt wird im Norden durch den Bahnkörper der Westfälischen Landeseisenbahn, im Süden durch die Hiltruper Straße und im Westen durch den Brandhoveweg.
  - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Angelmotte:  
das Gebiet des Stadtbezirks Süd-Ost, soweit es nicht zum Bestattungsbezirk des Friedhofs Wolbeck gehört.
  - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hohe Ward:  
das Gebiet des Stadtbezirks Hiltrup in der jeweils gültigen Stadtteilgrenze.
  - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Albachten:  
das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Albachten und das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Roxel in den jeweils gültigen Stadtteilgrenzen, soweit es in die Stadt Münster eingemeindet worden ist.
  - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Nienberge:  
das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nienberge in der jeweils gültigen Stadtteilgrenze sowie das Gebiet westlich der Bundesautobahn 1 (Hansalinie) zwischen der B 54 und der Hagelbachstiege.
2. Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren ersten Wohnsitz hatten. Sie können auch auf dem Waldfriedhof Lauheide bestattet werden. Auf einem anderen städtischen Friedhof können sie bestattet werden,
  - a) wenn für sie ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besteht.
  - b) wenn der/die Ehe- bzw. Lebenspartner/-in, die Eltern oder die Kinder auf diesem anderen städtischen Friedhof bestattet sind.
3. Verstorbene werden entgegen Abs. 2 nur auf dem Waldfriedhof Lauheide beigesetzt werden, wenn

- a) sie in einem anonymen Grabfeld bestattet werden sollen.
  - b) Nutzungsrechte aus Mangel an Grabstätten nicht vergeben werden.
  - c) die Verstorbenen muslimischen Glaubens waren und auf einem muslimischen Feld bestattet werden sollen und die Religionszugehörigkeit durch die münsterischen Vertragspartner der Moscheen bescheinigt wurde.
4. Verstorbene, die in Münster gestorben sind, aber nicht ihren Wohnsitz hatten, sind auf dem Waldfriedhof Lauheide zu bestatten, es sei denn, dass ein Fall des Abs. 2 vorliegt
  5. Umbettungen vom Waldfriedhof Lauheide oder von einem auswärtigen Friedhof zu einem anderen städtischen Friedhof sind nur zulässig,
    - a) wenn der/die Ehe- bzw. Lebenspartner/-in auf diesem anderen städtischen Friedhof beigesetzt wurde und die oder der Umzubettende zum Zeitpunkt des Todes ihren oder seinen Wohnsitz in dem betreffenden Bestattungsbezirk hatte.
    - b) in besonders begründeten Fällen durch Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend verbieten. Die Sperrung des Friedhofs oder dessen Teilen wird auf den Hinweistafeln am Friedhofseingang bekannt gegeben.

#### § 5 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Es ist nicht gestattet:
  - a) Tiere - ausgenommen sind Hunde - mitzubringen. Mitgebrachte Hunde müssen an einer kurzen Leine geführt werden.
  - b) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
  - c) Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzuliegen. Hinweise über Abfall-

- trennung müssen beachtet werden. Danach ist auf allen Friedhöfen nach verrottenden und nicht verrottenden Abfällen und außerdem in Restmüll und Wertstoffe zu trennen.
- d) Pflanzen, Tier und Pilz tötende Giftstoffe, wie z. B. Herbizide, Fungizide und Pestizide anzuwenden. Nicht verrottende Kunststoffe in Trauergebinden und Grabschmuck sind ebenfalls verboten (siehe Anlage zur Satzung).
  - e) die Grabfläche ganz oder teilweise mit Torfmüll oder torfhaltigem Material, das einen Anteil von mehr als 1/3 Torf enthält, abzudecken.
  - f) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, die Flächen, die nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten zu betreten.
  - g) private Sitzbänke aufzustellen.
  - h) Feuer und offenes Licht anzuzünden. Das Benutzen von Streichhölzern oder Feuerzeugen zum Anzünden von Lichtern ist gestattet. Das Abbrennen von Teelichten, Kerzen etc. ist nur in speziell für diese Zwecke geschaffenen Behältern erlaubt. Die Behälter müssen geschlossen sein und dürfen nur seitlich notwendige Belüftungsschlitze haben.
  - i) zu musizieren oder Tonwiedergabegeräte jeder Art zu benutzen. Ausnahmen werden von der Friedhofsverwaltung während der Bestattungszeremonien zugelassen.
  - j) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.
  - k) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Personen mit motorisierten Rollstühlen. Fahrräder, Mofas und Mopeds müssen geschoben werden oder vor den Eingängen abgestellt werden. Auf den Hauptwegen des Waldfriedhofs Lauheide ist seiner Größe wegen das Radfahren erlaubt. Auf dem Waldfriedhof Lauheide können behinderte Friedhofsbesucher oder Personen, die ein Grab herrichten möchten, auf Antrag eine Genehmigung erhalten, mit der sie den Friedhof mit dem Auto befahren dürfen. Die Genehmigung gilt nur von montags bis freitags für die von der Friedhofsverwaltung festgelegte Uhrzeit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird das Befahren der Fahrwege auf dem Waldfriedhof Lauheide nicht genehmigt.
  - l) Druckschriften zu verteilen.
  - m) Sammlungen durchzuführen.

- n) Waren, insbesondere Blumen, Kränze und anderen Grabschmuck und gewerbliche Dienste anzubieten.
  - o) Pflanzen auszugraben oder auszureißen sowie Pflanzenteile abzuschneiden oder abzureißen. Das Recht zur Grabpflege bleibt unberührt.
  - p) Brennholz oder Pilze zu sammeln.
  - q) auf dem Waldfriedhof Lauheide wegen Waldbrandgefahr in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober zu rauchen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Zweckbestimmung der Friedhöfe sowie der Ordnung und Sicherheit auf ihnen vereinbar sind.
4. Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen des Abs. 1 und 3 verstoßen haben, kann von der Friedhofsverwaltung auf Zeit das Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe verboten werden. Das geschieht durch schriftlichen Bescheid.
5. Unberührt bleiben die auch für Friedhöfe geltenden Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen in der Stadt Münster, zum Schutze des Stadtgebietes vor Verunreinigungen sowie über die Einschränkung der Nutzung des Aasees (Straßen- Anlagen und Aaseeordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Straßen-, Anlagen- und Aaseeordnung können nach § 15 der Verordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.
6. Auf den Parkplätzen und angrenzenden Vorflächen darf kein Reisegewerbe ausgeübt und keine Imbissmöglichkeit angeboten werden.
7. Totengedenkfeiern und Führungen über die Friedhöfe muss die Friedhofsverwaltung vorher zustimmen.

#### **§ 6 Gewerbetreibende**

1. Personen, die den Beruf des Bildhauers, Steinmetzes oder Gärtners ausüben, Beerdigungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende dürfen gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen und in den Aufbahnhallen nur ausüben, wenn sie auf Antrag von der Friedhofsverwaltung dafür zugelassen sind. Die Zulassung legt den Umfang der Tätigkeiten fest. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
2. Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung

abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie die Würde des Ortes wahren.

3. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist alle 2 Jahre zu erneuern, ist ständig mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
4. Für die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten gelten neben der Friedhofssatzung die für sie zusätzlich ergangenen Anweisungen. Sie haften für alle Schäden, die sie auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
5. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 7.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann ausnahmsweise weitere vorübergehende zeitliche Beschränkungen anordnen. In der Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten sind gewerbliche Arbeiten vorübergehend einzustellen. Sperrungen der Friedhöfe oder bestimmter Friedhofsteile im Sinne des § 4 gelten für Gewerbetreibende entsprechend.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden.
7. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze aufzuräumen. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden. Der anfallende Abfall (auch Laub) und Abraum ist auf der Grabstätte zusammenzukehren und mitzunehmen und darf nicht auf den Friedhöfen abgelagert werden.
8. Die Gewerbetreibenden können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung die Erlaubnis erhalten die Wege zu befahren, um ihre Tätigkeiten auszuführen. Die Wege dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, die die Wege nicht beschädigen können. Fahrten mit Kunden etc. sind nicht erlaubt. Die Fahrzeuge dürfen auf den Friedhöfen nur so lange abgestellt werden, wie es die Erledigung der Arbeiten erfordert. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind einzuhalten.
9. Gewerbetreibenden, die schwerwiegend oder trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung gegen die Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung entziehen. Dies erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Hat ein

Bediensteter schwerwiegend oder nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung an den Gewerbetreibenden erneut gegen die Friedhofssatzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung dem betreffenden Gewerbetreibenden die weitere Beschäftigung des Bediensteten auf den Friedhöfen durch schriftlichen Bescheid verbieten. Setzt der Gewerbetreibende den Bediensteten trotz des Verbotes auf einem Friedhof ein, so gilt Satz 1 entsprechend.

### **III Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines**

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens zwei Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Zulässigkeit der Beisetzung ausgestellten Bescheinigungen sind der Friedhofsverwaltung spätestens am Tage vor der Bestattung im Original vorzulegen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
2. Das Bestattungsunternehmen muss der Friedhofsverwaltung eine Vollmacht der Angehörigen vorlegen. Gleichzeitig muss das Bestattungsunternehmen bei der Anmeldung schriftlich Auskunft geben, wer Auftraggeber ist und wer das Nutzungsrecht an der Grabstätte erhält, bzw. wem ein Reihengrab zugewiesen wird. Gleichzeitig verpflichten sich der Auftraggeber und der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte an einer Reihen- oder Urnengrabstätte, die fälligen Gebühren zu zahlen.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. Leichen, die nicht innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
4. Die Überführung einer in einen Sarg bzw. in ein wiederverwendbares Behältnis gebetteten Leiche oder einer Urne zur Aufbahnhalle soll spätestens eine Stunde vor der Bestattung erfolgt sein. In der Regel sollte der Zeitraum 2 Stunden betragen.

5. Leichen dürfen nicht in der Form behandelt werden, dass sich die Ruhezeit verlängert.
6. Leichen und Leichenteile werden nur in der Erde, nicht aber oberirdisch bestattet. In Urnengrabstätten und Kolumbarien dürfen keine Leichen oder Leichenteile beigesetzt werden.

### § 8 Beschaffenheit von Särgen, Urnen, Überurnen und Tüchern

1. Bei der Körperbestattung sind Säрге oder Tücher zu verwenden. Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, werden nicht in wieder verwendbaren Behältnissen aufgenommen und nicht in Tüchern bestattet.
2. Die Säрге und wieder verwendbare Behältnisse müssen festgefügt und so abgedichtet und Tücher so beschaffen sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit vor der Bestattung ausgeschlossen ist.
3. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге oder Tücher aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz, aber kein Tropenholz) erlaubt, die keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen die Umwelt gefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung sowie für Tücher bei der Tuchbestattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde bestattet werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.
4. Die Säрге dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) die Säрге für Kinder, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres gestorben sind:  
Länge: 1,20 m, Breite: 0,50 m, Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,50 m.
  - b) Säрге für Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind:  
Länge: 2,05 m, Breite: 0,75 m, Höhe einschließlich der Sargfüße: 0,70 m
 Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
5. Urnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen an Höhe und Durchmesser 0,40 m nicht überschreiten.
6. Bei der Tuchbestattung ist die/der Tote in einem geschlossenen Behältnis (z.B. wiederverwertbare Behältnisse) von

der Aufbewahrungshalle zum Erdgrab zu überführen.

### § 9 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung für die Beisetzung vorbereitet und wieder geschlossen. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. der in ein Tuch gehüllten Leiche mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Der Einbau von Grabkammersystemen erfolgt ausschließlich von der Friedhofsverwaltung.
2. Eine Wiederbelegung oder Zubeerdigung oder Ausgrabung in bzw. aus einer vorhandenen Grabstätte wird nicht durchgeführt, wenn die Standicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch die Abgrabung des Wurzelwerks nicht mehr gewährleistet wäre. In diesem Fall wird eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt. Die noch vorhandene Nutzungszeit wird bei Erwerb der Nutzungsrechte an einer neuen Grabstätte angerechnet. Die Kosten für eine evtl. gewünschte Umsetzung der Grabmale, Fundamente und zusätzlicher baulicher Anlagen oder Grabeinrichtungen trägt der Nutzungsberechtigte.
3. Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden.
4. Für Beibeerdigungen in Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten vor dem Ausheben des Grabes die Entfernung der Grabmale und Rahmenteile sowie Sonderzubehör zu veranlassen, soweit dies für das gefahrlose Ausheben des Grabes erforderlich ist. Sollte die Friedhofsverwaltung gezwungen sein, Grabmale, Fundamente und zusätzliche bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen entfernen zu lassen, um eine Beisetzung durchführen zu können, sind die hierfür aufzuwendenden Kosten von den Nutzungsberechtigten zu tragen. Die abgeräumten Grabmale und Grabeinrichtungen verbleiben auf einem städtischen Lagerplatz, längstens bis zum Ablauf von einem Jahr. Eine Neuaufstellung wird von der Friedhofsverwaltung nicht vorgenommen oder veranlasst.
5. Finden sich beim Ausheben eines Grabes noch nicht ganz vergangene Leichenteile, müssen diese sofort

unter der Sohle der neu ausgehobenen Grabstätte wieder beigesetzt werden. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist die Grabstätte sofort wieder zu schließen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit im Benehmen mit dem Gesundheitsamt wieder benutzt werden.

### § 10 Überführung zur Grabstätte

1. Leichen sind auf den Friedhöfen ausschließlich in einem geschlossenen Sarg oder wieder verwendbarem Behältnis zu transportieren. Die Überführung des Sarges oder wieder verwendbarem Behältnis oder der Urne von der Aufbahrungshalle zur Grabstätte und das Senken wird auf dem Waldfriedhof Lauheide grundsätzlich durch das Friedhofspersonal durchgeführt. Werden auf Antrag Privatpersonen für die Überführung und das Senken auf dem Waldfriedhof Lauheide zugelassen, begleitet ein Bediensteter der Friedhofsverwaltung den Trauerzug von der Aufbahrungshalle zur Grabstätte. Für die Tuchbestattung darf der Sarg oder das wieder verwendbare Behältnis wieder geöffnet werden, um die in ein Tuch gehüllte Leiche zu bestatten.
2. Auf den Friedhöfen
  - a) Wolbeck
  - b) Angelmodde
  - c) Hohe Ward
  - d) Albachten und
  - e) Nienberge
 begleitet ein Bediensteter der Friedhofsverwaltung den Trauerzug von der Aufbahrungshalle zur Grabstätte. Für das Senken des Sarges bzw. der in ein Tuch gehüllten Leiche werden Privatpersonen zugelassen.

### § 11 Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit beträgt
  - a) auf dem Waldfriedhof Lauheide für Leichen von Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre, für Leichen von Kindern, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
  - b) Auf den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward, Albachten und Nienberge für Leichen von Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, 30 Jahre, für Leichen von Kindern, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre und auf dem Friedhof Angelmodde bei Bestattungen in Wahlgrab-

stätten mit Grabkammersystemen 12 Jahre.

- Die Ruhezeiten für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen einheitlich 20 Jahre.
- Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Umbettungen innerhalb desselben Friedhofs nicht unterbrochen oder gehemmt. Sie verlängern sich bei Umbettungen auf einen anderen Friedhof entsprechend der Ruhezeiten des aufnehmenden Friedhofes, werden aber nicht entsprechend gekürzt.

#### **§ 12 Graböffnungen, Ausgrabungen, Umbettungen**

- Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- Graböffnungen, Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet sonstiger Genehmigungen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- Alle Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Reihen- und Urnenreihengräbern jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Bei Umbettungen aus Wahl- und Urnenwahlgräbern ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt.
- Vom Beginn des zweiten Jahres nach der Beisetzung bis zum Ablauf des siebten Jahres nach der Beisetzung werden Graböffnungen, Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen nur in Ausnahmefällen zugelassen.
- Umbettungen innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte desselben Friedhofes werden nicht vor Ablauf der Nutzungsdauer zugelassen. Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere werden nur zugelassen, um Angehörige ersten Grades gemeinsam beisetzen zu können, wenn die Nutzungsdauer der vorhandenen Grabstätte für die Ruhezeit der beizusetzenden Urne nicht ausreicht.
- Ausgrabungen und Umbettungen aus der unteren Lage von Tiefgräbern werden nicht zugelassen. Unberührt bleibt das Recht zur Tieferlegung.
- Ausgrabungen und Umbettungen aus der Gemeinschaftsgrabstätte für Tot-

und Fehlgeburten „Sternchenfeld“ werden nicht zugelassen.

- Die Friedhofsverwaltung bestimmt für alle Graböffnungen, Ausgrabungen und Umbettungen den Zeitpunkt und führt diese durch. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen werden aus hygienischen Gründen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nicht zugelassen.
- Neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 13 Allgemeines**

- Die Grabstätten werden unterschieden in
  - Reihengrabstätten
  - Haingrabstätten
  - Wahlgrabstätten für Erdbestattung
  - Urnenreihengrabstätten
  - Hainurnengrabstätten
  - Urnenwahlgrabstätten
  - Baumurnengrabstätten
  - Aschestreufelder
  - Anonyme Grabstätten für Urnen
  - Gemeinschaftsgrabstätten
  - Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten „Sternchenfeld“
  - Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
  - Ehrengrabstätten
- Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- Eine Grabstätte wird nur vergeben, wenn eine Bestattung stattfinden oder wenn umgebettet werden soll. Einwohner der Stadt Münster und der Stadt Telgte können auf dem Waldfriedhof Lauheide zur Vorsorge (Vorausserwerb) ein Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Friedhofsteilen erwerben.
- Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Reihengrabstätte oder auf den Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage oder Größe nach bestimmten Wahlgrabstätten. Ferner besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- Die Verfügungsberechtigten an Reihen- oder Urnenreihengräbern und Nutzungsberechtigten an Wahl- oder

Urnenwahlgräbern haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Münster nicht ersatzpflichtig.

- Grabbeete dürfen für alle Grabstättenarten nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden
- Grabstätten dürfen nicht ausgemauert, ausbetoniert oder in anderer Weise unterirdisch befestigt werden. Ausgenommen hiervon sind Wahlgrabstätten in Grabkammersystemen.

##### **§ 14 Reihengrabstätten**

- Reihengräber sind Einzelgräber für Körperbestattungen in geschlossenen Feldern, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren für die Bestattung von Personen, die nach Vollendung des 5. Lebensjahres, und für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren für die Bestattung von Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, vergeben. Die Beisetzung einer Urne statt eines Sarges oder einer in ein Tuch gehüllten Leiche ist zulässig. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann jedoch eine Umbettung in ein Reihen- oder Wahlgrab vorgenommen werden.
- Die Friedhofsverwaltung stellt folgende Reihengrabstätten zur Verfügung:
  - für Personen, die nach Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind (Reihengrab) mit einer Grabgröße von 2,10 m x 0,90 m und einer Grabbeetgröße von 1,80 m x 0,75 m.
  - für Kinder, die vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorben sind (Kindergrab) mit einer Grabgröße von 1,20 m x 0,60 m und einer Grabbeetgröße von 1,00 m x 0,50 m. Überschreitet der Sarg eines vor Vollendung des fünften Lebensjahres verstorbenen Kindes die unter Buchst. b) festgelegte Grabgröße, so hat die Bestattung in einer Grabstätte nach Buchstabe a) zu erfolgen.
- Jede Reihengrabstätte ist für die Aufnahme nur eines Sarges bzw. einer Leiche im Tuch oder einer Urne bestimmt. Ausnahmen können gemäß nachstehendem Absatz 4 zugelassen werden.
- In einer Erwachsenenreihengrabstätte nach Abs. 2 Buchst. a) dürfen unter der Voraussetzung, dass die Ruhezeit gewährleistet ist, ausnahmsweise bestattet werden:

- a) bis zu zwei Kindersärge oder -tücher
- b) bis zu vier Urnen
- c) zusätzlich zu einem Erwachsenen-sarg oder -tuch
  - ein Kindersarg oder -tuch, wenn das Kind nicht älter als einen Monat geworden ist.
  - oder zwei Urnen, wenn es sich bei den beizusetzenden Leichen bzw. Aschen um die von Geschwistern oder Ehe- bzw. Lebenspartnern oder in gerader Linie verwandten Personen handelt.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

- 5. Nach der Zuweisung einer Reihengrabstätte wird dem Auftraggeber der Bestattung, der möglichst der nächste Angehörige sein soll, ein Gebührenbescheid ausgestellt, aus dem die zugewiesene Grabstelle erkennbar ist. Der Auftraggeber wird Verfügungsberechtigt.
- 6. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der im vorstehenden Abs. 1 bestimmten Nutzungsdauer wird 6 Monate vorher im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht; ferner wird für die Dauer eines Jahres vor der Abräumung ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld angebracht. Innerhalb der bekannt gemachten Abräumungsfrist müssen die Verfügungsberechtigten die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf der Frist kann die oder der Verfügungsberechtigte keinen Anspruch mehr erheben. Die noch bestehenden Grabanlagen werden dann von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Verfügungsberechtigten entfernt und entsorgt.
- 7. Für Reihengräber, aus denen die oder der Verstorbene vor Ablauf der Nutzungsdauer ausgegraben wurde, wird die Gebühr nicht erstattet.

#### § 15 Haingrabstätten

- 1. Haingrabstätten sind Reihengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden nur auf dem Waldfriedhof Lauheide in besonderen Feldern für Körperbestattungen von Personen, die nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, vergeben. Auf einem gemeinschaftlichen Gedenkstein lässt die Friedhofsverwaltung auf Wunsch eine Namenstafel anbringen. Die Haingrabanlage wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

- 2. Nach der Zuweisung einer Haingrabstätte wird dem Auftraggeber der Bestattung, der möglichst der nächste Angehörige sein soll, ein Gebührenbescheid ausgestellt, aus dem die zugewiesene Grabstelle erkennbar ist. Der Auftraggeber wird Verfügungsberechtigt.
- 3. Haingrabstätten werden für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann jedoch eine Umbettung in ein Reihen- oder Wahlgrab vorgenommen werden.
- 4. Jede Haingrabstätte ist für die Aufnahme nur eines Sarges bzw. einer in ein Tuch gehüllten Leiche bestimmt. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
- 5. Für Haingrabstätten, aus denen die oder der Verstorbene vor Ablauf der Nutzungsdauer ausgegraben wurde, wird die Gebühr nicht erstattet.

#### § 16 Wahlgrabstätten

- 1. Wahlgrabstätten sind für Körperbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Beisetzung von Urnen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 zugelassen. § 14 Abs. 4 ist bei einem einstelligen Wahlgrab für Körperbestattungen und in Bezug auf eine Stelle einer mehrstelligen Grabstätte entsprechend anzuwenden.
- 2. Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten in normaler und in besonderer Lage als Einfach- oder Tiefgräber. Tiefgräber werden auf geeigneten und durch besondere Genehmigung festgelegten Friedhofsteilen eingerichtet. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Wahlgräber in besonderer Lage sind früher angelegte Grabstätten, die nicht im Feldraster angeordnet wurden oder je Grabstelle in der Regel mehr als 10 m<sup>2</sup> Abstandsfläche zu den Nachbargräbern aufweisen. Auf dem Waldfriedhof Lauheide werden auch Landschaftsgräber angeboten. Landschaftsgräber bestehen aus einer oder mehreren Grabstellen in bevorzugter Lage mit einer besonders gestalteten Abpflanzung. Sie werden auf gesonderten Flächen ausgewiesen. Landschaftsgräber werden in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften und in Feldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften angeboten. Ihre Gestaltung ist genehmigungspflichtig. Auf dem Friedhof Angelnmodde werden auch Wahlgrab-

stätten in Grabkammersystemen angeboten. Bei Wahlgrabstätten in Grabkammersystemen handelt es sich um Betonfertigbaukammern, die auf Grund der besonderen Bauweise und der optimalen Durchlüftung unabhängig von der Geologie des Friedhofs eine einheitliche, kurze Ruhezeit ermöglichen. Bei Wahlgrabstätten in Grabkammersystemen kann wahlweise ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (12 Jahre) oder für die Dauer von 30 Jahren erworben werden.

Die Grabkammersysteme werden entweder von den Erwerbern unmittelbar oder über die Stadt bezogen und müssen der Qualitätsnorm nach RAL-GZ 502/1 entsprechen. Bei Bezug durch die Stadt ist eine Vollmacht der Erwerber erforderlich, die Grabkammersysteme bei geeigneten Anbietern im Namen des Erwerbers zu bestellen. Die Erwerber werden in jedem Falle Vertragspartner des Anbieters und sind somit zur Zahlung dem Anbieter gegenüber verpflichtet. Die Stadt wird sich bemühen, geeignete und jeweils preisgünstige Anbieter mit der Lieferung von Grabkammersystemen zu beauftragen.

Durch den Einbau der Grabkammersysteme durch die Stadt Münster (siehe § 9 Abs. 1 dieser Satzung) geht das Eigentum an der jeweiligen Grabkammer gemäß §§ 946, 94 BGB durch feste Verbindung mit dem städtischen Grundstück auf die Stadt Münster über. Eine Entschädigungszahlung für den Rechtsverlust im Sinne des § 951 BGB ist bei Einbau der Grabkammer ausgeschlossen. Für Wahlgrabstätten in Grabkammersystemen gelten im übrigen die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

- 3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- 4. a) Wahlgrabstätten haben folgende Maße:  
Grabgröße: 2,10 m x 1,20 m,  
Grabbeetgröße: 2,00 m x 0,90 m.
- b) Wahlgräber in besonderen Lagen haben folgende Maße:  
Grabgröße: 2,50 m x 1,20 m,  
Grabbeetgröße: 2,00 m x 0,90 m.
- c) Wahlgräber in bevorzugter Lage (Landschaftsgräber) haben folgende Maße:  
Grabgröße: 2,50 m x 1,20 m,  
Grabbeetgröße: 2,00 m x 0,90 m  
Umpflanzungsfläche: je Grabstelle 30 m<sup>2</sup> Bei mehrstelligen Wahlgräbern ergibt sich die Grabbreite durch entsprechende Vervielfältigung der Grabbeetgröße.

### § 17 Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

1. Wer Nutzungsberechtigt ist, hat das Recht, in einer freien Grabstelle der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Sie oder er kann bei Eintritt eines Bestattungsfalles bestimmen, dass ein anderer in einer freien Grabstelle der Wahlgrabstätte beigesetzt wird, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Nutzungsrechte können außer von natürlichen Personen auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts erworben werden. Außerdem ist die Nutzungsberechtigte Person im Rahmen der Friedhofssatzung berechtigt, über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
2. Wer das Nutzungsrecht erwirbt, soll vorsorglich für den eigenen Todesfall aus dem nachfolgenden Personenkreis einen Nachfolger bestimmen. Das Nutzungsrecht soll durch einen Vertrag übertragen werden, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zum Tod der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehe- bzw. Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder, und zwar als erstes das Kind, in dessen Haushalt der oder die Verstorbene gelebt hat. Die weitere Rangfolge ergibt sich aus dem Alter der Kinder.
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister (Vollgeschwister),
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem genannten Personenkreis übertragen werden.
3. Wer das Nutzungsrecht hat, kann es, soweit nicht Abs. 2 gilt, nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts ist erst wirksam, wenn die

Person, die es übernimmt, innerhalb eines Monats schriftlich zugestimmt hat.

4. Während der Nutzungszeit darf eine Leiche nur bestattet oder eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht kann auch ohne aktuelle Bestattung verlängert werden. Das Nutzungsrecht muss dann um mindestens fünf Jahre verlängert werden.
5. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts kann nach Ablauf der Nutzungszeit genehmigt werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte zulässig. Bei unterschiedlichen Nutzungszeiten verschiedener Grabstellen einer Grabstätte werden die Ablaufzeiten angeglichen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Der Wiedererwerb kann aus wichtigem Grunde (z. B. bei Behinderung einer geplanten Umgestaltung oder bei der beabsichtigten Aufgabe des Friedhofes oder eines Teiles davon) verweigert werden.
6. Wer Nutzungsberechtigt ist, wird über den Ablauf des Nutzungsrechts sechs Monate vorher schriftlich benachrichtigt. Wenn der Aufenthalt oder Wohnsitz der Nutzungsberechtigten Person nicht bekannt ist und auch nicht über die Meldebehörde zu ermitteln ist, wird der Ablauf des Nutzungsrechts einmalig öffentlich im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht, und zusätzlich bringt die Friedhofsverwaltung für ein Jahr ein Hinweisschild auf der Grabstätte an.
7. Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf aller Ruhezeiten zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte zulässig; die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofes eine Teilrückgabe zulässt. Bei Bewilligung einer Rücknahme wird nur der Teil der Nutzungsgebühren für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet. Die Höhe des Erstattungsbetrages richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Gebührentarif. Angefangene Jahre werden als voll genutzt berechnet. Es werden mindestens zwei Jahre berechnet.

### § 18 Aschenbeisetzungen

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Hainurnengrabstätten,

Baumurnengrabstätten, in Aschenstreufeldern, im anonymen Urnengrab, in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten.

- In einer Wahlgrabstätte dürfen vier Urnen beigesetzt werden. Zwischen den Grabstellen mehrstelliger Grabstätten dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Auf dem Friedhof Angelmodde dürfen Urnen auch in Kolumbarien beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen zulassen.
2. Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

### § 19 Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren vergeben werden.
2. Urnenreihengrabstätten werden quadratisch in der Größe von 0,90 m x 0,90 m angelegt.
3. In einer Urnenreihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist von 20 Jahren gewährleistet ist.

### § 20 Hainurnengrabstätten

Hainurnengrabstätten sind Urnenreihengrabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit, die der Reihe nach belegt werden. Sie werden nur auf dem Waldfriedhof Lauheide in besonderen Feldern für die Beisetzung von Urnen vergeben. Auf einem gemeinschaftlichen Gedenkstein lässt die Friedhofsverwaltung auf Wunsch eine Namenstafel anbringen. Die Haingrabanlage wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die Bestimmungen nach § 15 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

### § 21 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Für die Auswahl der Grabstätte gilt § 16 Abs. 1 und für das Nutzungsrecht gelten die Bestimmungen des § 17 (Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten) entsprechend.
2. Es werden einstellige und mehrstellige Urnenwahlgrabstätten vergeben. Eine Stelle einer Urnenwahlgrabstätte hat die Größe von 1 m x 1 m. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen je m<sup>2</sup> vier Urnen beigesetzt werden.

Die Friedhofsverwaltung bietet Urnen-nischen für bis zu zwei Urnen und für bis zu vier Urnen an, sobald entsprechende Urnenwände errichtet wurden.

3. Kolumbarien sind für Urnenbeisetzungen bestimmt. Sie werden auf dem Friedhof Angelmodde angeboten. Auf Antrag kann an ihnen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. Für Kolumbarien gelten im übrigen die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

Die Friedhofsverwaltung bietet Urnen-nischen für bis zu zwei Urnen und für bis zu vier Urnen an, sobald entsprechende Urnenwände errichtet wurden.

#### **§ 22 Baumurnengrabstätten**

Baumurnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Urnen können auf dem Waldfriedhof Lauheide naturbezogen im Wurzelwerk eines vorhandenen Baumes beigesetzt werden. Der Baum kann auf besonders ausgewiesenen Flächen frei gewählt werden. Er wird gekennzeichnet und im Baumkatalog der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Für das Nutzungsrecht an dem Baum, das bereits zu Lebzeiten vergeben werden kann, gelten die Bestimmungen des § 17 (Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten) entsprechend.

Die Grabpflege übernimmt beim Baumurnengrab die Natur.

#### **§ 23 Aschestreifelder**

1. Aschestreifelder sind Aschenstätten, auf denen die besonders aufbereitete, feine Asche großflächig auf der Rasenfläche aufgebracht wird. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen, z. B. gefrorenem Boden oder bei starkem Wind, wird keine Asche verstreut.
2. Aschestreifelder haben keine individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit und werden nur in besonderen Feldern vergeben. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.
3. Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden.

#### **§ 24 Anonyme Grabstätten für Urnen**

Anonyme Grabstätten für Urnen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit.

1. Anonyme Urnenbeisetzungen werden auf dem Waldfriedhof Lauheide in

einem besonderen Grabfeld vorgenommen.

2. Die Lage der beigesetzten Urnen wird nicht bekannt gegeben. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstiger Personen beigesetzt.
3. Die Gestaltung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet.
4. Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden.

#### **§ 25 Gemeinschaftsgrabstätten**

Gemeinschaftsgrabstätten sind Reihen- oder Wahlgräber, die der Beisetzung einer größeren Anzahl von Verstorbenen dienen. Sie können von Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund besonderer Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung erworben werden. Als Nutzungsrechte dieser Anlagen gelten nur die Körperschaften des öffentlichen Rechts. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

#### **§ 26 Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten „Sternchenfeld“**

Gemeinschaftsgrabstätten für nachweislich nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten unter 500 Gramm sind einstellige Grabstätten, die in einem besonderen Feld ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit belegt werden. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

#### **§ 27 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gräbergesetz vom 1. 7. 1965 - BGBl. I. S. 589 - in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

#### **§ 28 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Münster.

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

##### **§ 29 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

1. Jede Grabstätte einschließlich des Grabmals ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

2. Auf dem Waldfriedhof Lauheide dürfen Gräber wegen des besonderen Waldcharakters und auf dem Friedhof Hohe Ward aus historischen Gründen nicht besonders eingefasst werden. Als Einfassung gelten alle baulichen Maßnahmen, die dem Zweck dienen, das Grabfeld optisch von dem übrigen Friedhofsbereich abzugrenzen.

Auf den übrigen Friedhöfen sind Grabeinfassungen auf Grabfeldern zulässig, auf denen sie bisher zugelassen waren sowie darüber hinaus, wenn sie sich dem näheren Umfeld anpassen und das Friedhofsbild nicht stören. Sie dürfen die satzungsgemäß vorgeschriebene Grabbeetgröße und -höhe nicht überschreiten. Steineinfassungen sollen aus dem gleichen Material wie das Grabmal gefertigt werden. Einfassungen müssen von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wofür eine Gebühr zu zahlen ist. Einfassungen aus Holz, Kunststoff, Beton, Metall, gebranntem Ton, Kieselsteinen, Glas oder ähnlichen Stoffen sind nicht erlaubt.

##### **§ 30 Wahlmöglichkeit der Gestaltungsvorschriften**

1. Auf den Friedhöfen werden Felder mit und Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Feld mit oder in einem Feld ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht, so erfolgt die Beisetzung in einem Feld ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

##### **§ 31 Grabanlage als Rasengrabstätte**

1. Auf den Friedhöfen können Grabstätten nach § 13 Abs. 1 Buchst. a), c), d), und f) als Rasengrab angelegt werden. An den Rasengrabstätten werden keine Grabhügel angelegt. Sie werden nach der Beisetzung eingeebnet und mit Rasen eingesät. Werden Grabmale aufgelegt, müssen sie so in den Boden verlegt werden, dass sie beim Rasenmähen nicht beschädigt werden können. Kommt es doch zu einer Beschädigung, ist eine Haftung der Stadt Münster ausgeschlossen. Auf Rasengrabstätten dürfen keine Grableuchten und Blumenvasen aufgestellt werden.
2. Die Grabstätten können auch später als Rasengrabstätte angelegt werden. Die Nutzungsberechtigten bzw. veräußerungsberechtigten Personen müssen für das Abräumen der Bepflanzung sorgen.



## VI. Grabmale

### § 32 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlinge und Spaltfelsen), Holz, Eisen und Bronze verwendet werden. Nicht zugelassen sind andere Materialien, insbesondere:
  - a) Gips, Beton, Tropf- und Grottensteine, Terrazzo,
  - b) Glas, Porzellan, Emaille, Kunststoff, Blech.Ebenso dürfen keine Lichtbilder oder Bilder verwendet werden
3. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu beachten:
  - a) Die Verwendung von verschiedenen Gesteinsarten an einem Grabmal ist nicht erlaubt.
  - b) Alle Seiten müssen handwerklich bearbeitet sein. Mattschliff ist erlaubt. Politur, bruchraue und grob bossierte Flächen sind nicht zulässig.
  - c) Die Bearbeitung von Schriftstücken und Schriftbossen muss der übrigen Flächen entsprechen.
  - d) Farbanstrich sowie Gold- und Silberschriften sind nicht zulässig.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nicht auf der Vorderseite angebracht werden.
5. Auf den Grabstätten sind Grabmale in den Größen nach der Anlage 1 dieser Satzung zulässig.
6. Von den in der Anlage 1 angegebenen Maßen darf um jeweils +/- 0,05 m abgewichen werden
7. Stehende Grabmale aus Hartgestein müssen eine Stärke von mindestens 13 cm, solche aus anderen Gesteinen eine Stärke von mindestens 15 cm haben. Holzmale müssen mindestens 3,5 cm stark sein.
8. Liegesteine dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
9. Mit Hinweis auf die erhöhten Anforderungen unter Abs. 1 sind auf Gräbern mit besonderen Gestaltungsvorschriften keine Abdeckungen erlaubt. Grabplatten sind nur in der entsprechenden Größe der Liegesteine erlaubt.
10. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 8 zulassen, soweit § 30 (Wahlmöglichkeit) und die Gesamtgestaltung beachtet wird und sie die künstlerische Anforderung für vertretbar

hält. Die Friedhofsverwaltung kann für Grabmale in besonderer Lage Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen, die über die Vorschriften nach Abs. 2 bis 8 hinausgehen.

### § 33 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 29 gelten auch für diese Felder. Grabmale dürfen die Grabbeete seitlich nicht überragen.
  2. Auf folgenden Friedhöfen dürfen die Grabbeete jeweils nur bis zur Hälfte der satzungsgemäßen Größe mit Platten oder sonstigen Wasser undurchlässigen Materialien abgedeckt werden:
    - a) auf dem Waldfriedhof Lauheide wegen der besonderen landschaftlichen Situation.
    - b) auf den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward, Albachten und Nienberge, für die auf Grund eines geologischen Gutachtens nachgewiesen wurde, dass bei Vollabdeckung die Verwesung der Leichen behindert wird.
- ### § 34 Zustimmungserfordernis
1. Ein Grabmal darf auf allen Teilen der Friedhöfe nur errichtet oder verändert werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für Provisorien. Grablaternen, die über 0,50 m hoch sind, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung aufgestellt werden.
  2. Wer an Wahlgräbern Nutzungsberechtigt bzw. an Reihengräbern Verfügungsberechtigt ist, stellt mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn den Antrag zur Grabmalgenehmigung. Dabei muss das Nutzungsrecht bzw. das Verfügungsrecht nachgewiesen werden.
  3. Dem Antrag auf Errichtung eines Grabmals muss zweifach beigefügt werden:
    - a) Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, Angabe des Materials, der Bearbeitung, von Inhalt, Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole, Art der Fundamentierung und Verdübelung;
    - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausführungszeichnungen oder ein Modell verlangen oder eine Attrappe aufstellen lassen, wenn nur so beurteilt werden kann, ob das Grabmal genehmigungsfähig ist. Für den Antrag auf Veränderung eines Grabmals gelten die Absätze a) und b) entsprechend.

4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet oder die Veränderung durchgeführt worden ist.
5. Die Provisorien müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung wieder entfernt werden.

### § 35 Anlieferung der Grabmale

Beim Anliefern oder Aufstellen von Grabmalen muss der Friedhofsverwaltung der genehmigte Antrag vorgelegt werden. Die Grabmale oder das Material dafür sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Antrag überprüft werden können.

### § 36 Fundamentierung und Befestigung der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren. Sie sind so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### § 37 Unterhaltung der Grabmale

1. Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten wer Verfügungsberechtigt ist, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten wer Nutzungsberechtigt ist.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen

Person zu tun oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine entsprechende einmalige Aufforderung im Amtsblatt der Stadt Münster und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat anzubringen ist.

### **§ 38 Entfernung der Grabmale**

1. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bzw. vor Ende der Verfügungsberechtigung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Verfügungsberechtigung sind die Grabmale zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der oder des Verantwortlichen abräumen zu lassen. Die Grabmale fallen dann ohne Entschädigung in die Verfügungsgewalt der Stadt Münster.
3. Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht abgeändert oder entfernt werden. Wird die Entfernung versagt, so ist die Stadt Münster zum Wertersatz verpflichtet. Die Berechtigten sind hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
4. Ist ein Grabmal ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet worden, das den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht, so kann die Friedhofsverwaltung durch schriftlichen Bescheid von der oder dem Verantwortlichen die Entfernung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. § 37 Abs. 2 Satz 3 gilt auch in diesem Fall. Wird die Aufforderung nach Satz 1 nicht befolgt, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen entfernen lassen. Das Grabmal wird ein Jahr aufbewahrt; danach fällt es ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Münster.

## **VII. Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 39 Allgemeines**

1. Alle Grabstätten, außer Rasengräber, müssen im Rahmen der Vorschrift des § 29 innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Bei mehrstelligen Grabstätten gilt dies bezüglich aller Stellen. Verwelkte Blumen und Kränze, Unkraut und sonstiger Abraum sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Bäume und großwüchsige Sträucher dürfen nicht angepflanzt werden.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten verantwortlich, wer Verfügungsberechtigt ist. Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist verantwortlich, wer nutzungsbe-rechtigt ist. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Verfügungsberechtigung.
4. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
5. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die Verantwortlichen die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Verfügungsberechtigung abräumen.
6. Ausschließlich die Friedhofsverwaltung gestaltet die Gesamtanlage des Friedhofs, insbesondere unterhält und verändert sie allein die gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten.
7. Zum Einstellen von Schnittblumen und für Weihwasser dürfen keine Konservendosen, Einmachgläser und ähnliche Behältnisse verwendet werden.
8. Trittplatten oder Pflanzstreifen zwischen den Grabbeeten dürfen nur von der Friedhofsverwaltung angelegt werden.
9. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen weder auf den Grabstätten noch in deren Umgebung sichtbar aufbewahrt werden.

### **§ 40 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

1. Die Grabstätten müssen vollflächig bepflanzt werden und gärtnerisch so gestaltet und ihrer Umgebung ange-

passt werden, dass sie den erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung hergerichtet oder wesentlich verändert werden. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung verlangen.

2. Im Hinblick auf den besonderen Charakter des Waldfriedhofs Lauheide dürfen dort für die Grabgestaltung nur standortgerechte Pflanzen verwendet werden.
3. Nicht erlaubt sind Grabeinfassungen baulicher Art, Natur- und Kunststeinplatten, Kiesabdeckung sowie Grab-schmuck aus Draht, Metall, Metallimitationen, Glas, Papier oder ähnlichen Stoffen.

### **§ 41 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften gelten für die Herrichtung und Pflege lediglich die allgemeinen Anforderungen nach § 29.

### **§ 42 Vernachlässigung der Grabbeete**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die oder der Verantwortliche (§ 39 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, gilt § 37 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
2. Reihen- und Urnenreihengrabstätten können von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden, wenn die Aufforderung nach Abs. 1 nicht befolgt wird.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Wahlgräber und Urnenwahlgräber auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, wenn die Aufforderung nach Abs. 1 nicht befolgt wird.
4. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes nach Abs. 3 ist die oder der Nutzungs-berechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie oder er nicht bekannt oder auch nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die Bekanntmachung und der Hinweis entsprechend § 37 Abs. 2 Satz 3 zu erfolgen.
5. Die oder der Verantwortliche muss in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und

dem Hinweis auf der Grabstätte darauf aufmerksam gemacht werden, welche maßgeblichen Rechtsfolgen sich für ihn nach Abs. 2 und 3 und in dem Entziehungsbescheid des § 38 Abs. 2 ergeben.

- Bei nicht den Vorschriften der Satzung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist nicht bekannt oder zu ermitteln, wer verantwortlich ist, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Er wird drei Monate aufbewahrt.

### **VIII. Benutzung der Aufbahrungshalle / Trauerfeiern**

#### **§ 43 Benutzung der Aufbahrungshalle**

- Die Aufbahrungshalle dient der Aufnahme von ausschließlich eingesargten bzw. in wieder verwendbare Behältnisse gebetteten Leichen und von Urnen bis zur Überführung in die Feierhalle oder zur Grabstätte auf einem städtischen Friedhof. Sie dienen ferner der Aufnahme von eingesargten bzw. in wieder verwendbare Behältnisse gebettete Leichen und von Urnen, die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen. Nicht aufgenommen werden Särge oder in Tüchern gehüllte Leichen bei Umbettungen.
- Die Särge der Verstorbenen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, werden in besonderen Räumen der Aufbahrungshalle aufgenommen. Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Amtsärztin oder des Arztes gewährt. Diese Verstorbenen können nach ordnungsbehördlicher Anordnung auch ohne Aufnahme in die Aufbahrungshalle direkt beigesetzt werden. Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, werden nicht in einem wieder verwendbaren Behältnis in der Aufbahrungshalle aufgenommen.
- Das Bestattungsunternehmen hat am Kopfende jedes Sarges oder wieder verwendbaren Behältnisses ein Schild mit Vor- und Zunamen der/des Verstorbenen anzubringen, das mit der Firmenbezeichnung des Bestattungsunternehmens versehen ist. Das gleiche Schild ist an die Tür des Aufbewahrungsraumes in der Aufbahrungshalle anzubringen.
- Wertgegenstände sollen den Leichen, soweit sie nicht bei ihnen bleiben sollen, vor der Aufnahme in die Aufbahrungshalle abgenommen worden sein.

Für Verluste oder Beschädigungen der bei den Leichen oder im Sarg (wieder verwendbaren Behältnis bzw. Leichentuch) verbleibenden Wertgegenstände haftet die Stadt Münster nicht.

- Die Angehörigen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können die Verstorbenen in der Aufbahrungshalle sehen, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und die Verwesung noch nicht begonnen hat. Die Aufbahrungshalle darf nur unter Aufsicht betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Die Särge werden spätestens 10 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Überführung zur Grabstätte endgültig verschlossen, wieder verwendbare Behältnisse vorübergehend geschlossen.
- Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass ein Sarg oder wieder verwendbares Behältnis in einer Kühlzelle oder Kühlvitrine aufgestellt wird. Die Kühlzelle darf nur aus dienstlichen Gründen betreten werden.

#### **§ 44 Trauerfeiern**

- Trauerfeiern können gegen Gebühr in der Feierhalle oder anderen von der Verwaltung dafür vorgesehenen Räumen gehalten werden. In der Aufbahrungshalle sind Trauerfeiern verboten.
- Die Friedhofsverwaltung kann das Benutzen der Feierhalle verbieten, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche auf Grund fortgeschrittener Verwesung bestehen.
- Die Trauerfeiern sollen in der Feierhalle 30 Minuten, am Grab 20 Minuten Dauer nicht überschreiten und insgesamt einschließlich des Ganges zur Grabstätte nicht länger als 60 Minuten dauern. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- Erfordert eine Beisetzung auf Grund der Zugehörigkeit zu keiner oder einer bestimmten Religionsgemeinschaft sowie auf Grund speziellen Brauchtums besondere, von den örtlichen traditionellen Beisetzungsriten abweichende Rituale, so ist dies bei der Anmeldung der Beisetzung der Friedhofsverwaltung anzugeben.
- Musik- und Gesangsdarbietungen und der Einsatz von mitgebrachten Tonwiedergabegeräten in der Feierhalle und an der Grabstätte bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zustimmungsbefähigt ist auch die Benutzung der in der Feierhalle aufge-

stellten Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte durch nicht dafür von der Friedhofsverwaltung zugelassene Personen.

- Die Friedhofsverwaltung dekoriert die Aufbahrungsräume und Feierhallen. Wenn Private die Feier- und Aufbahrungshalle ausschmücken wollen, muss die Friedhofsverwaltung zustimmen. Die Feierhallen werden einheitlich gebührenpflichtig mit einer Grundausstattung ausgeschmückt, die ständig in den Feierhallen bleibt. Sie kann auf Wunsch der Auftraggeber gegen Zahlung einer Gebühr erweitert oder verringert werden.
- Leichen dürfen während der Begräbnisfeierlichkeiten nicht öffentlich ausgestellt und Särge nicht geöffnet und offen gehalten werden. In besonderen Fällen kann die Ordnungsbehörde eine Ausnahme zulassen.

### **IX. Schlussvorschriften**

#### **§ 45 Haftung**

Die Stadt Münster haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### **§ 46 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster und die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Münster erhoben.

#### **§ 47 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich

- sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
- entgegen § 5 Abs. 3
  - Tiere - ausgenommen kurz angeleinte Hunde - mitbringt
  - in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt.
  - Abraum und Abfallstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt.
  - Pflanzen, Tier und Pilz tötende Gifte, nicht verrottende Kunststoffe in Trauergebunden und Grabschmuck, verwendet.

- e) die Grabfläche ganz oder teilweise mit Torfmulch oder torfhaltigem Material, das einen Anteil von mehr als 1/3 Torf enthält, abdeckt.
  - f) die Einrichtungen und Anlagen unreinigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, die Flächen, die nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten betritt.
  - g) private Sitzbänke aufstellt.
  - h) Feuer und offenes Licht anzündet.
  - i) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung musiziert oder Tonwiedergabegeräte benutzt.
  - j) lärmt, spielt oder lagert.
  - k) ohne Genehmigung die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen motorisierte Rollstühle - befährt.
  - l) Druckschriften verteilt.
  - m) Sammlungen durchführt.
  - n) Waren und gewerbliche Dienste anbietet.
  - o) Pflanzen ausgräbt oder ausreißt sowie Pflanzenteile abschneidet oder abreißt.
  - p) Brennholz oder Pilze sammelt.
  - q) auf dem Waldfriedhof Lauheide wegen Waldbrandgefahr in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober raucht.
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten oder in der Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien lagert.
  4. entgegen § 7 Abs. 5 Leichen in der Form behandelt, dass sich die Ruhezeit verlängert.
  5. entgegen § 8
    - a) keine leicht abbaubaren Säрге oder Tücher verwendet.
    - b) keine leicht abbaubare Kleidung für die Leiche verwendet.
    - c) Überurnen aus schwer abbaubarem oder nicht umweltfreundlichem Material verwendet.
  6. entgegen § 10 Leichen ohne Sarg oder wieder verwendbares Behältnis transportiert.
  7. entgegen § 12 die Ruhe der Toten stört.
  8. entgegen § 26 nicht bestattungspflichtige Tot- und Fehlgeburten über 500 Gramm im Sternchenfeld bestatten lässt.
  9. entgegen § 34 Grabmale ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellt oder verändert.
  10. entgegen § 36 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamntiert.

11. entgegen § 37 Grabmale nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält.
12. entgegen § 38 Grabmale ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt.
13. entgegen §§ 39, 40, 42 Grabstätten vernachlässigt.

#### § 48 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Zulässigkeit der vorgenommenen Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Bei Änderungen in der Gestaltung, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen werden, gilt diese Satzung. Die Gestaltung eines Grabes hat sich dem jeweiligen Umfeld anzupassen. Dies gilt auch bei Übertragung von Nutzungsrechten. Ausnahmegenehmigungen werden nicht erteilt.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf Nutzungszeiten nach § 16 und 21 dieser Satzung - berechnet vom Zeitpunkt des Erwerbs - begrenzt. Die Verlängerung wird von der Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr abhängig gemacht.  
Für Nutzungsrechte, die (seit Einführung kostendeckender Gebühren) ab 1. 1. 1984 bis zum Inkrafttreten der Satzung vom 18. 12. 1986 entstanden, gilt eine Nutzungszeit von 50 Jahren. Für Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die bis zum 31. 12. 1983 entstanden, wird die Nutzungszeit auf 40 Jahre gekürzt. Die erneute Verlängerung der Nutzungsrechte wird von der Zahlung der zum Zeitpunkt des Ablaufs geltenden Gebühr abhängig gemacht. Unberührt bleiben 30-jährige Nutzungsrechte und Rechte, die bereits verlängert oder wiedererworben wurden. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung vom 18. 12. 1986 und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

#### § 49 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 21. Dezember 1995 (ABl. Mstr. Nr. 23, S. 227) außer Kraft.

#### Anlage 1 zur Friedhofssatzung

##### Grabmalgrößen für Grabstätten in Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

#### Reihengrabstätten

##### Erwachsenenreihengrabstätten

Stehende Grabmale  
Höhe 0,75 m - 0,80 m  
Breite 0,50 m - 0,55 m

Liegesteine  
Höhe 0,10 m - 0,20 m  
Breite 0,40 m  
Tiefe 0,50m

Holzmale  
Höhe 0,80 m - 0,85 m  
Breite 0,45 m - 0,55 m

##### Kinderreihengrabstätten

Stehende Grabmale und Holzmale  
Höhe 0,55 m - 0,65 m  
Breite 0,40 m - 0,45 m

Liegesteine  
Höhe 0,10 m - 0,15 m  
Breite 0,30 m  
Tiefe 0,40 m

##### Wahlgrabstätten

##### Einstellige Wahlgrabstätten

Stehende Grabmale  
Höhe 0,90 m - 1,50 m  
Breite 0,35 m - 0,60 m

Liegesteine  
Höhe 0,15 m - 0,30 m  
Breite 0,50 m - 0,60 m  
Tiefe 0,60 m - 0,90 m

Holzmale  
Höhe 1,00 m - 1,20 m  
Breite 0,40 m - 0,60 m

##### Mehrstellige Wahlgrabstätten

Stehende Grabmale  
Höhe 0,90 m - 1,60 m  
Breite 0,60 m - 0,70 m  
oder

Höhe 0,80 m - 0,90 m  
Breite 1,00 m - 1,20 m

Liegesteine  
Höhe 0,15 m - 0,30 m  
Breite 0,60 m - 0,70 m  
Tiefe 0,90 m - 1,00 m

Holzmale  
Höhe 1,00 m - 1,60 m  
Breite 0,50 m - 0,70 m

##### Auf Urnengrabstätten sind Grabmale in folgenden Größen zulässig:

##### Urnenreihengrabstätten

Nur Liegesteine  
Höhe 0,15 m - 0,20 m  
Breite und Tiefe 0,40 m - 0,50 m

##### Urnenwahlgrabstätten

Stehende Grabmale und Holzmale  
Höhe 0,75 m - 0,80 m  
Breite bis 0,50 m

Liegesteine  
Höhe 0,15 m - 0,20 m  
Breite und Tiefe 0,40 m - 0,50 m.

Von den angegebenen Maßen darf um jeweils +- 0,05 m abgewichen werden.

## Anlage 2 zur Friedhofssatzung

### Hinweise zur Vermeidung von Kunststoffen Trauergebinden und Grabschmuck

Darauf sollten Sie achten	Nicht erlaubt (nicht kompostierbar)	Umweltfreundliche Alternative
Kranz-/Gesteckunterlage	Kunststoffe und Bindfäden aus Nylon	Stroh, Pappe und Holz, gehalten durch natürliche Garne
Kranzmaterial, Garnitur	Kunstzweige und -blätter, Plastikblumen, lackierte und besprühte Trockenblumen	Natürliche Zweige und Blätter, Frischblumen, Trockenblumen, naturbelassene Pflanzenteile, z. B. Samenkapseln, Zapfen
Befestigungsdraht	Draht mit Kunststoffummantelung	Blaueglühler, unverzinkter Eisendraht
Steckschaum	Halterungen aus Kunststoff	Halterungen aus Baumwolle oder Drahtgitter
Schleifen	Kunstfasern und giftige Druckfarben	Zellulose, Baumwolle
Pflanzentöpfe	Töpfe aus Kunststoff	Töpfe aus Altpapier, Jute, Kokosfasern
Grablichter	Einwegbehältnisse aus Kunststoff (PVC, PP)	Einwegbehältnisse aus Biocellat, besser: Mehrwegbehältnisse aus Glas mit Kerzen zum Nachfüllen
Trag-/Abfalltüten	Plastiktüten	Tragtüten aus Altpapier

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. April 2004

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 9. 4. 2003 vom 2. 4. 2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV NRW S. 054) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 31. 3. 2004 beschlossen:

#### Art. 1

§ 5 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

"(1) Über die Aufnahme erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Bis zum 31. 8. des Aufnahmejahres kann jederzeit eine schriftliche Abmeldung erfolgen"

#### Art. 2

§ 6 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für phar-

mazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

„Mit der Aufnahme in die Lehranstalt (1. 9.) beginnt die Probezeit. Sie endet am 30. 9. des Aufnahmejahres.

Innerhalb der Probezeit kann sich der/die Lehrgangsteilnehmer/in ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Lehranstalt zum 30. 9. des Aufnahmejahres abmelden.“

#### Art. 3

§ 7 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Überschrift wird wie folgt geändert: „Ausscheiden aus der Lehranstalt / Kündigung“

#### Art. 4

§ 12 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Überschrift wird wie folgt geändert: „Gebühren“

Nr. 2:

„für die bei der Bearbeitung des Aufnahmeantrages im Falle der Zusage erforderliche besondere Verwaltungstätigkeit durch die Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen,“

#### **Art. 5**

§ 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

##### **Absatz 1:**

„Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird in monatlichen Raten in Höhe von 148,00 € gezahlt. Sie wird jedes Jahr durch Ratsbeschluss angepasst.“

#### **Art. 6**

§ 14 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

##### **Absatz 1:**

„Die Zahlungspflicht für die Gebühr nach § 12 Nr. 1 entsteht mit der Aufnahme in die Lehranstalt. Sofern die Aufnahme während des Lehrgangs innerhalb eines Monats erfolgt, ist eine anteilige Monatsgebühr (pro Tag 1/30 des Monatsbetrages) zu zahlen.“

##### **Absatz 3:**

Die Gebühr nach § 12 Nr. 2 entsteht mit der Beendigung des Auswahlverfahrens durch Erteilung der Zusage.“

#### **Art. 7**

„Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster tritt am 1. 9. 2004 in Kraft.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

##### **§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechts-

vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. April 2004

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Entgeltordnung „Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern an den Grund- und Sonderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 im Sonderschulbereich)" vom 2. April 2004**

Aufgrund des § 41 i der Gemeindeordnung für das Land, Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Münster am 31. 3. 2004 folgende Entgeltordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Entgeltpflicht**

Für die Teilnahme an einem Förder- und Betreuungsangebot an einer städtischen Grund- oder Sonderschule (Primarstufe) und an einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 im Sonderschulbereich) sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des anliegenden Tarifes (Ziff. 1, 2 und 3) zu erheben.

#### **§ 2**

##### **Zahlungspflicht**

- (1) Zahlungspflichtig ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n des zu dem Förder- und Betreuungsangebot angemeldeten Kindes.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Förder- und Betreuungsangebot und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr das Förder- und Betreuungsangebot, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

#### **§ 3**

##### **Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt bezieht sich einheitlich auf ein Angebot an fünf Tagen in der Woche und ist, unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Angebote, jeweils zum 15. eines Monats fällig. Grundlage für die Festsetzung des Entgeltes ist das Angebot der Schule. Zehn Monate im Schuljahr sind beitragspflichtig. Die Monate Juli

und August sind beitragsfrei. Eine Ferienbetreuung ist in diesem Entgelt nicht enthalten.

- (2) Beiträge für eine Mittagsverpflegung werden gesondert erhoben.

#### **§ 4**

##### **Ermäßigung**

- (1) Für das zweite Kind einer Familie, das zu einem Förder- und Betreuungsangebot angemeldet ist, ist die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zu zahlen. Für jedes weitere Kind wird kein Entgelt erhoben. Bei Kürzungen des Angebotes z. B. wegen Krankheit des Kindes oder aus schulorganisatorischen Gründen ist eine Erstattung bzw. eine Ermäßigung des Entgeltes nicht möglich.
- (2) Empfänger von Sozialhilfe werden durch Vorlage eines aktuellen Sozialhilfebescheides von der Zahlung der Elternbeiträge freigestellt.

#### **§ 5**

##### **Aufnahme/ Anmeldungen/ Abmeldungen**

- (1) Die Schulen entscheiden zu jedem Schuljahr neu über die Vergabe der Plätze in den Förder- und Betreuungsangeboten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einem Förder- und Betreuungsangebot.
- (2) Anmeldungen erfolgen jeweils für ein Schuljahr. Im Rahmen der offenen Ganztagschule bindet die Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten gem. des Runderlasses "Offene Ganztagschulen im Primarbereich" für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge) möglich.
- (3) Die Stadt Münster hat das Recht, die Aufnahme für ein Schuljahr so lange zurückzuweisen, bis rückständige Entgelte vollständig bezahlt worden sind.
- (4) Abmeldungen können nur zum Ende eines Monats ausgesprochen werden. Die Abmeldung muss bis zum 20. des Monats, in dem die Abmeldung wirksam werden soll, dem Amt für Schule und Weiterbildung schriftlich vorliegen. Maßgeblich ist der Eingang der Abmeldung beim Amt für Schule und Weiterbildung. Später eingehende Abmeldungen sind zum Ende des darauf folgenden Monats wirksam.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 1. 8. 2004 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung "Förder- und Betreuungsangebote an den Grund- und Sonderschulen (Primarstufe) der Stadt Münster" vom 30. 8. 1999.

**Tarife zur Entgeltordnung „ Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern an den Grund- und Sonderschulen und an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (einschl. der Klassen 5 und 6 im Sonderschulbereich)“**

Das monatliche Entgelt beträgt ab dem 1. 8. 2004 für die Teilnahme:

1. a) an einem Angebot bis 13.00 Uhr ("Schule von acht bis eins") 40,00 €  
 b) an einem Angebot bis 14.00 Uhr (gilt nicht für offene Ganztagschulen) 45,00 €
2. a) an einem Angebot länger als 14.00 Uhr (nicht offene Ganztagschulen)  
 b) an einem Angebot einer offenen Ganztagschule

Bruttojahreseinkommen	Angebote länger als 14.00 Uhr	offene Ganztagschule
bis 12.271 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	55,00 €	60,00 €
bis 49.084 €	75,00 €	80,00 €
über 49.084 €	90,00 €	100,00 €

3. Für das zweite Kind wird jeweils die Hälfte des unter Ziffer 1 und 2 genannten Tarifes fällig. Für das dritte Kind entfällt der Beitrag.

auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. 1. 2000 (GV. NW. S. 54/SGV. NW. 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NW. S. 870), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Während der Veranstaltung „Hiltruper Frühlingfest“ dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Münster-Hiltrup über die allgemeine Ladenschlusszeit hinaus am Sonntag, 9. 5. 2004, in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. April 2004

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. April 2004

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Anmeldung von Eigentumsrechten**

Folgende beim Ordnungsamt - Fundbüro - abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 4. 6. 2004 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 3. 6. 2004 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstr. 10, Zimmer 351, während der Dienststunden montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 16. März 2004

Der Oberbürgermeister  
I.A.

Koch

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Hiltruper Frühlingfest“ in Münster-Hiltrup am 8./9. 5. 2004 vom 2. 4. 2004**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit Nr. 4.6.4. des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster“ vom 3. April 2001 vom 2. 4. 2004**

Auf Grund der §§ 8 und 42 a Abs. 2 i.V.m. den §§ 19, 22, 34 Abs. 3 und 42 c Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25. 9. 2001 (GV. NW. S. 708), der §§ 12 und 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) vom 22. Okt. 1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Okt. 1994 (GV. NW. S. 934), der §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2002 (BGBl. I S. 1193), sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dez. 1993 (GV. NW. S. 987) wird von der Stadt Münster als untere Landschaftsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 31. 3. 2004 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Änderung**

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster vom 3. April 2001 wird wie folgt geändert:

Das in dem Verzeichnis (Anlage) zu der vorstehenden Verordnung unter der Ziffer 104 ausgewiesene Naturdenkmal wird aufgehoben:

**s. untenstehende Tabelle**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung und das zugehörige Verzeichnis (Anlage) sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie gelten mit Ausnahme der in § 1 aufgeführten Änderung uneingeschränkt fort.

**§ 2**

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht

werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. April 2004

Stadt Münster  
als Untere Landschaftsbehörde  
Der Oberbürgermeister  
i.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Grevener Straße, Friesenring, Martin-Luther-Straße und Melchersstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 31. 3. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

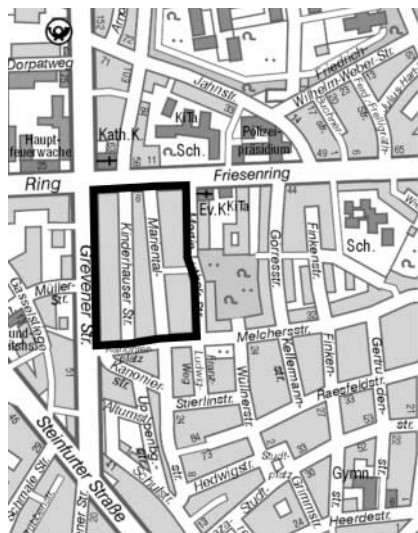
Für den Bereich zwischen Grevener Straße, Friesenring, Martin-Luther-Straße und Melchersstraße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster  
Flur 110  
Flurstücke 388, 390, 392, 393, 394, 396, 397, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 412, 413, 418, 419, 420, 422, 423, 425, 426, 430, 431, 432, 433, 434, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 452, 453, 454, 455, 458, 459, 460, 461, 466, 467, 468, 471, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 482, 486, 493, 494, 495, 496, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 513, 514, 517, 518, 519, 522, 523, 525, 526, 529, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 541, 542, 562, 563, 578, 579, 580, 581, 583, 584, 585, 616, 617, 618, 638, 639, 648, 649, 681, 682, 684, 685, 707, 708, 727, 728, 730, 732, 734, 736, 738, 740, 767, 768, 769, 795, 796, 797, 884,

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Art und Name des Naturdenkmals U = Stammumfang in 1,5 m Höhe H = Höhe K = Kronendurchmesser	Gemarkung Stadtbezirk Stadtteil	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
104	1 Linde U = 2,68 m; H = 21,0 m; K = 19,0 m  1 Amerikanische Roteiche U = 3,35 m; H = 21,5 m; K = 26,0 m (gemeinsam)  1 Stieleiche U = 3,00 m; H = 21,5 m; K = 26,0 m (gemeinsam)	Münster, MS-Mitte, Josef	181	1264	im Ludgerikreisel





Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des aufzustellenden Bebauungsplanes 479 „Grevener Str./Friesenring/Martin-Luther-King-Str./Melcherstr.“

912, 913, 914, 929, 930, 956, 957, 959, 960, 972

Teil des Flurstücks 751

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Steinfurter Straße, Melchersstraße, Nordstraße und Promenade**

Der Rat der Stadt Münster hat am 31.3.2004 folgenden Beschluss gefasst:

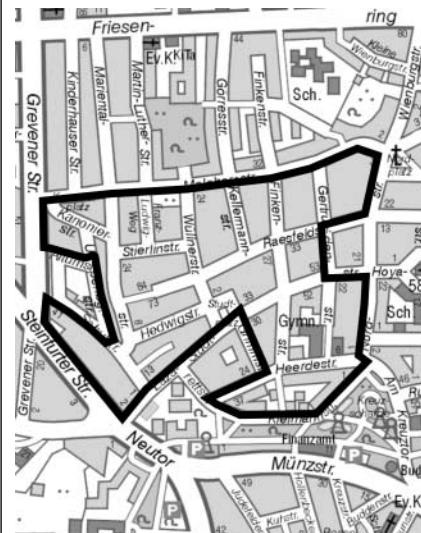
Für den Bereich zwischen Steinfurter Straße, Melchersstraße, Nordstraße und Promenade ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

**Gemarkung Münster**

**Flur 111**

- Flurstücke 11, 13, 21, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 45, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 97, 98, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 123, 124, 125, 128, 129, 130, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 162, 163, 164, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 203, 204, 205, 206, 207, 209, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 239, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 249, 250, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 298, 299, 300, 301, 302, 305, 306, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 327, 328, 329, 330, 336, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 347, 348, 349, 351, 352, 353, 355, 356, 357, 361, 362, 364, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 378, 379, 380, 383, 384, 385, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 410, 413, 418, 419, 420, 421, 423, 424, 425, 432, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 477, 478, 479, 480, 483, 484, 485, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 499, 500, 508, 509, 510, 511, 512, 515, 516, 517, 518, 519, 524, 525, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 545, 546, 547, 549, 550, 552, 553, 556, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 577, 578, 579, 580, 581, 592, 595, 596, 601, 602, 603, 604, 618, 619, 621, 622, 623, 624, 625, 629, 630, 633, 634, 635, 636, 638, 639, 641, 642, 645, 651, 652, 653, 654, 655, 676, 731, 733, 736, 737, 738, 750, 754, 761, 762, 770, 771, 772, 773, 774, 777, 778, 793, 795, 796, 811, 815, 816, 817, 818, 829, 837, 840, 841, 842, 851, 859, 864, 867, 869, 871, 872, 874, 876, 877, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 898, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 907, 908, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 919, 920, 921, 922, 923, 925, 926, 930, 931, 934, 937, 940, 941, 942, 945, 946, 956, 957, 958, 960, 961, 962, 969, 970, 971, 972, 973, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 983, 984, 985, 990, 991, 992, 999, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1016, 1017, 1020, 1028, 1029, 1030, 1031, 1035, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1058, 1059, 1062, 1063, 1064, 1067, 1068, 1071, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1085, 1086, 1087, 1088,



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des aufzustellenden Bebauungsplanes 480 „Steinfurter Str./Melcherstr./Nordstr./Promenade“

- 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1096, 1102, 1104, 1105, 1109, 1110, 1111, 1112, 1120, 1121, 1122, 1130, 1137, 1138, 1139, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1151, 1153, 1156, 1157, 1168, 1180, 1182, 1183, 1184, 1185, 1187, 1188, 1189, 1190, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1204, 1205, 1209, 1211, 1212, 1213, 1214, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1229, 1230

Teile der Flurstücke 955, 1202, 1206

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Wolbecker Straße, Dortmund-Ems-Kanal, Bennostraße und Liboristraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 31. 3. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Wolbecker Straße, Dortmund-Ems-Kanal,



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des aufzustellenden Bebauungsplanes 482 „Wolbecker Str./Dortmund-Ems-Kanal/Bennostr./Liboristr.“

Bennostraße und Liboristraße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster  
Flur 139, Flurstücke 35, 37 - 40, 445, 446, 453, 455, 493, 494, 537, 539, 540, 550 - 553  
Flur 147, Flurstücke 544 - 546, 548, 644, 734, 783

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Offenlegung des Entwurfes der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hof Schultmann im Stadtteil Mecklenbeck**

Der Rat der Stadt Münster hat am 31. 3. 2004 gemäß dem Baugesetzbuch für den



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes

oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 140. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 140. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 19. 4. bis 19. 5. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Erläuterungsbericht zur Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, bei der Filiale der Sparkasse in Mecklenbeck, Dingbängerweg 50, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove**

Der Rat der Stadt Münster hat am 31. 3. 2004 folgenden Beschluss gefaßt:

Der Bebauungsplan Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch insgesamt zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 396 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Offenlegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396: Mecklenbeck - Weseler Straße / Dingbängerweg / Egelshove**

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396 nebst Begründung aufgestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

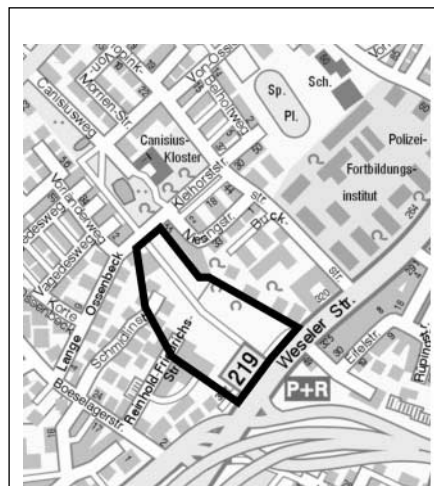
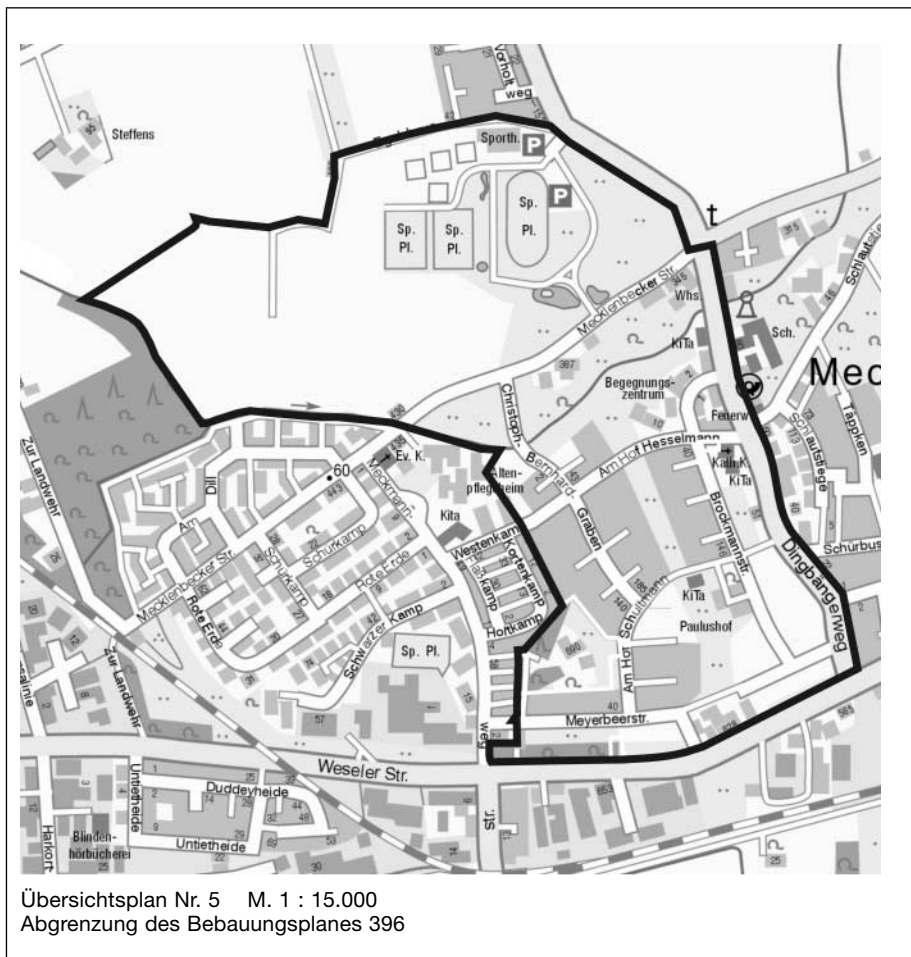
Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 396 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396 nebst Begründung liegt vom 19. 4. bis 19. 5. 2004 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Bebauungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung zur zusätz-



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 137.  
Änderung des Flächennutzungsplanes

und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

lichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, bei der Filiale der Sparkasse in Mecklenbeck, Dingbängerweg 50, und im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Genehmigung und Wirksamkeit der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Weseler Straße / Kleihorststraße**

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 137. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 4.2.2004 beschlossene 137. Änderung des Flächennutzungsplanes.

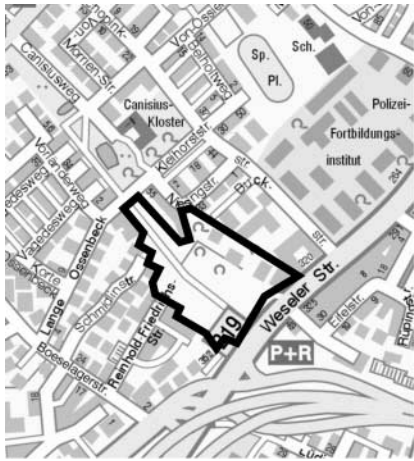
Münster, den 31. März 2004  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5101-02/04  
I.A.

Dudziak L.S.  
Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 137. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 137. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der Nr. 457

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 457: Weseler Straße / Kleihorststraße

Der vom Rat der Stadt Münster am 4. 2. 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 457 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 457 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 457 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Genehmigung und Wirksamkeit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 16. 7. 2003 beschlossene Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der im Plan gekreuzten Flächen.

Münster, den 14. Januar 2004

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.2.1-5101-05/03

Dr. Jörg Twenhöven

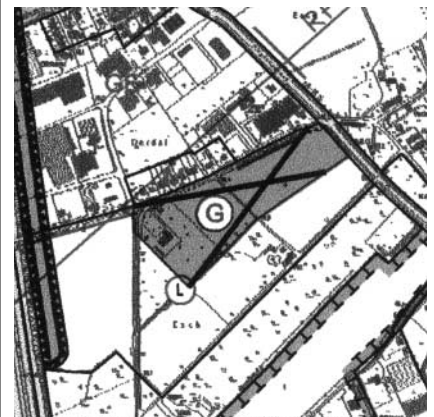
L.S.

Der Rat der Stadt Münster hat am 31. 3. 2004 die (Teil-) Genehmigung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster und seine Bekanntmachung zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soweit sie genehmigt wurde, wirksam. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

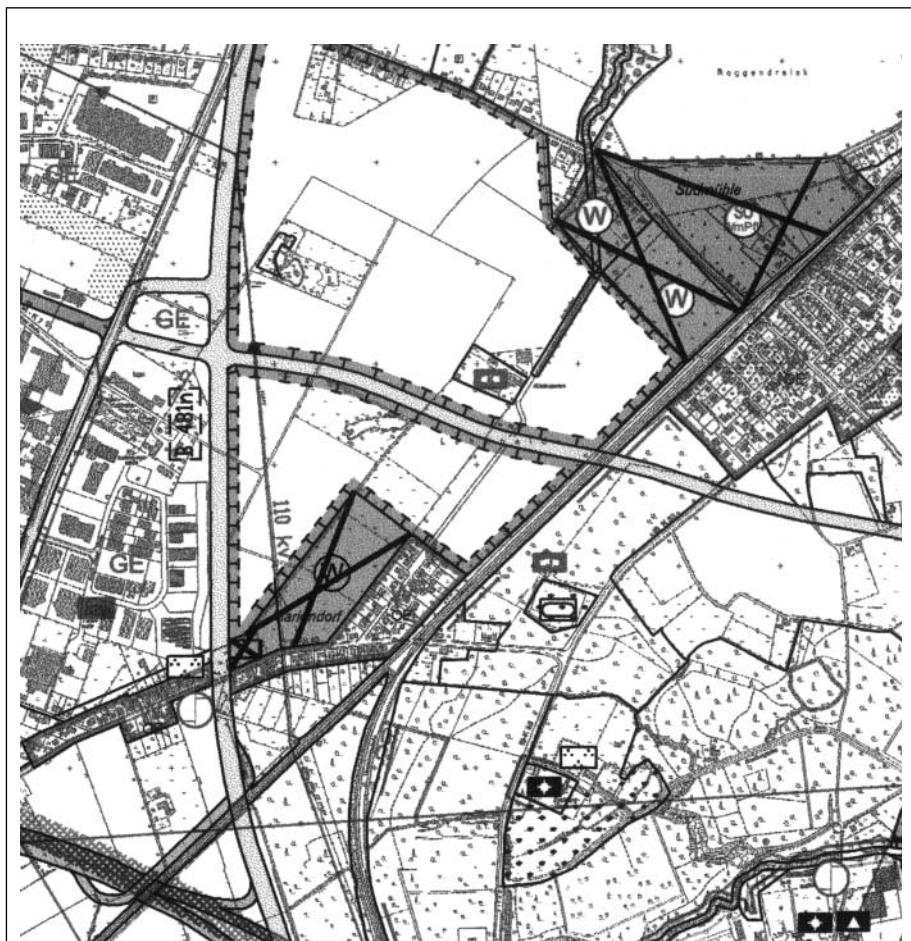
Die nicht genehmigten Teilbereiche der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

- Ortsteil Roxel - Gewerbliche Baufläche Am Rohrbusch;
- Ortsteil Sudmühle - Wohnbaufläche südlich Sudmühlenstraße;



Übersichtsplan Nr. 8.1 M. 1 : 15.000

Nicht genehmigter Teilbereich der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan Nr. 8.2 M. 1 : 15.000  
Nicht genehmigte Teilbereiche der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
I.V.

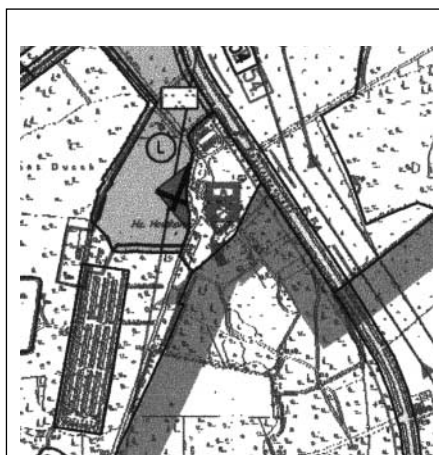
Schultheiß  
Stadtdirektor

**Aufhebung der Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet Weseler Straße / Boeselagerstraße / Mecklenbecker Straße vom 28. 10. 1991**

Die vom Rat der Stadt Münster am 4. 2. 2004 beschlossene Aufhebung der Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet Weseler Straße / Boeselagerstraße / Mecklenbecker Straße vom 28. 10. 1991 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Satzung außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches



Übersichtsplan Nr. 8.3 M. 1 : 15.000  
Nicht genehmigter Teilbereich der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

- Ortsteil Sudmühle - Sondergebiet Leben und Wohnen mit Pferden;
- Ortsteil Mariendorf - Wohnbaufläche westlich der Straße Im Sundern;
- Ortsteil Mariendorf - Wohnbaufläche westlich der Straße Im Sundern / nördlich Mariendorfer Straße und
- Ortsteil Amelsbüren -  
Gemeinbedarfsfläche Gut Heidhorn

sind aus den abgedruckten Übersichtsplänen 8.1 bis 8.3 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz

Der vom Rat der Stadt Münster am 31. 3. 2004 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 452 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 452 in Kraft und kann während der Dienststunden bei



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 452

der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 452 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbe-

achtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
i.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 21: Ludgeriplatz / Südstraße / Hammer Straße / Moltkestraße

Die vom Rat der Stadt Münster am 31. 3. 2004 als Satzung beschlossene Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 21 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Durchführungsplan Nr. 21 außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,

wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

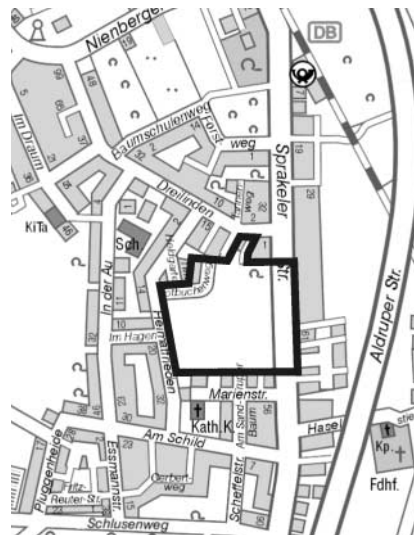
"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bebauungsplanes 458

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 458: Sprakel - Ortsmitte**

Der vom Rat der Stadt Münster am 10.12.2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 458 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 458 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 458 tritt der Bebauungsplan STM 8: Sprakel teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 458 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 5. April 2004

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Rat der Stadt Münster  
Feststellung eines Nachfolgers**

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster ist

**Herr Philipp Götting (FDP)**

ausgeschieden.

Nachfolger nach der Liste der Ersatzbewerber/innen ist

**Herr Hartmut Viehoff, Martin-Niemöller-Straße 51, 48159 Münster.**

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 23. 3. 2004 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 24. März 2004

Stadt Münster  
Der Oberbürgermeister  
als Wahlleiter

Dr. Tillmann

### **Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals von km 65,750 bis km 66,300 - linkes Ufer - (Bau einer Liegestelle in der Stadtstrecke Münster)**

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 2003 (BGBl. I S. 102) durchzuführende

Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen, die zu o. g. Vorhaben eingegangen sind, findet am

**Mittwoch, den 28. April 2004, 9.30 Uhr,**

im großen Sitzungssaal der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster, statt.

II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die betroffenen Behörden und anerkannten Naturschutzverbände sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.
3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Münster, den 15. März 2004

Az.: P-143.3/154

Wasser- und Schifffahrtsdirektion West  
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde  
I. A.  
Gosebrock-Heimann

### **Bekanntgabe der Westfälischen Fernwärmeversorgung GmbH**

Sehr geehrte/r Fernwärmennutzer/In, mit Wirkung vom 1. April 2004 gelten aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeversorgung folgende Preise in Euro.

<b>Mengenpreis</b>		<b>Cent/kWh</b>
	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>3,496</b>
	Nettopreis	3,014
<b>Jahresgrundpreis</b> bis 10 kW		<b>€</b>
	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>281,79</b>
	Nettopreis	242,92
jedes weitere kW	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>28,179</b>
	Nettopreis	24,292
<b>Heißwasserverluste</b>		<b>€/m<sup>3</sup></b>
	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>7,65</b>
	Nettopreis	6,52
<b>Verrechnungspreise</b>		<b>€/Jahr</b>
Qn = bis 0,75 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>99,69</b>
	Nettopreis	85,94
Qn = 1,5 bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>153,39</b>
	Nettopreis	132,23
Qn = 3,5 bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>199,39</b>
	Nettopreis	171,89
Qn = 10,0 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>299,08</b>
	Nettopreis	257,83
Qn = 15 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>398,80</b>
	Nettopreis	343,79

<sup>1)</sup> Endpreis einschließlich 16 % Umsatzsteuer.

Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVB Fernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/Innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 0180.2000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im März 2004

**Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH**



## Mitteilung der Stadtwerke Münster GmbH

Sehr geehrte/r Fernwärmenutzer/in,  
mit Wirkung vom 1. April 2004 gelten aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeversorgung in Münster aus dem Heizkraftwerk Hafen folgende Preise in Euro

Mengenpreis		Cent/kWh
	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>3,496</b>
	Nettopreis	3,014
Jahresgrundpreis bis 10 kW		Euro
	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>281,79</b>
	Nettopreis	242,92
Jedes weitere kW	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>28,179</b>
	Nettopreis	24,292
Heizwasserverluste		Euro/m <sup>3</sup>
	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>7,56</b>
	Nettopreis	6,52
Verrechnungspreise		Euro/Jahr
Qn = bis 0,75 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>99,69</b>
	Nettopreis	85,94
Qn = 1,5 bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>153,39</b>
	Nettopreis	132,23
Qn = 3,0 bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>199,39</b>
	Nettopreis	171,89
Qn = 10,0 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>299,08</b>
	Nettopreis	257,83
Qn ≥ 15,0 m <sup>3</sup> /h	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>398,80</b>
	Nettopreis	343,79

<sup>1)</sup>Endpreise einschließlich 16 % Umsatzsteuer.

Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 01 80.2 000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

Münster, im März 2004

service rund um



Stadtwerke Münster

## Mitteilung der Stadtwerke Münster GmbH

Sehr geehrte/r Fernwärmenutzer/in,  
mit Wirkung vom 1. April 2004 gelten aufgrund veränderter Kosten für die Fernwärmeversorgung aus erdgasbetriebenen Heizzentralen in Münster folgende Preise in Euro.

Mengenpreis		Cent/kWh
	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>4,928</b>
	Nettopreis	4,248
Jahresgrundpreis		Euro/kWh
	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>33,44</b>
	Nettopreis	28,83
Heizwasserfehlmenge		Euro/m <sup>3</sup>
	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>10,06</b>
	Nettopreis	8,67
Verrechnungspreise		Euro/Jahr
Wärmezähler bis 1,5 m <sup>3</sup>	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>138,29</b>
	Nettopreis	119,22
Wärmezähler bis 2,5 m <sup>3</sup>	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>222,62</b>
	Nettopreis	191,91
Warmwasserzähler	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>21,92</b>
	Nettopreis	18,90
Elektronischer Heizkostenverteiler	<b>Endpreis<sup>1)</sup></b>	<b>13,15</b>
	Nettopreis	11,34

<sup>1)</sup>Endpreise einschließlich 16 % Umsatzsteuer.

Die Vertragsbedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ AVBFernwärme vom 20. Juni 1980 einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ bleiben unverändert bestehen.

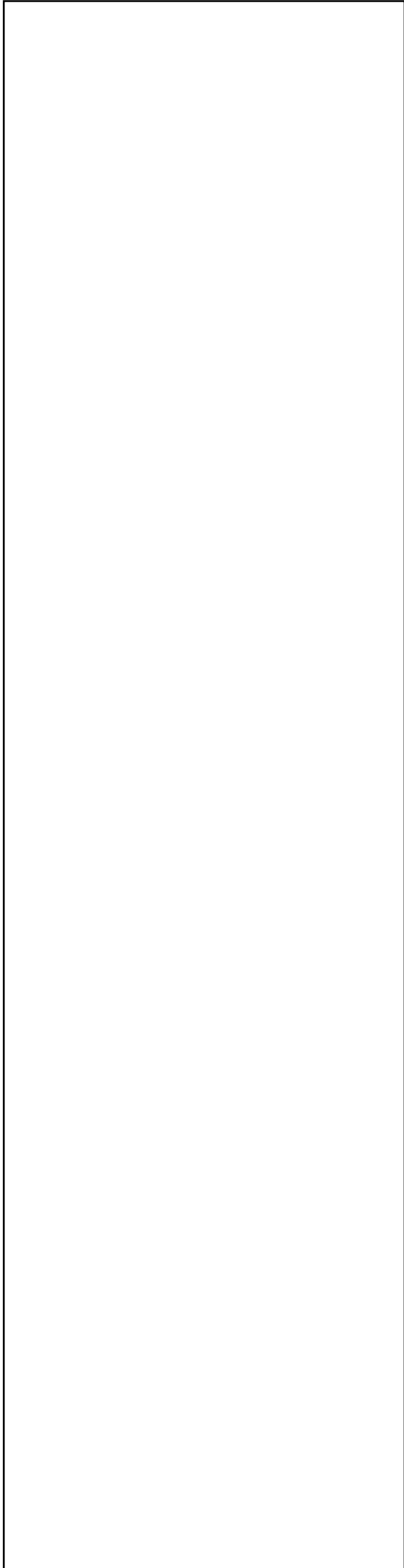
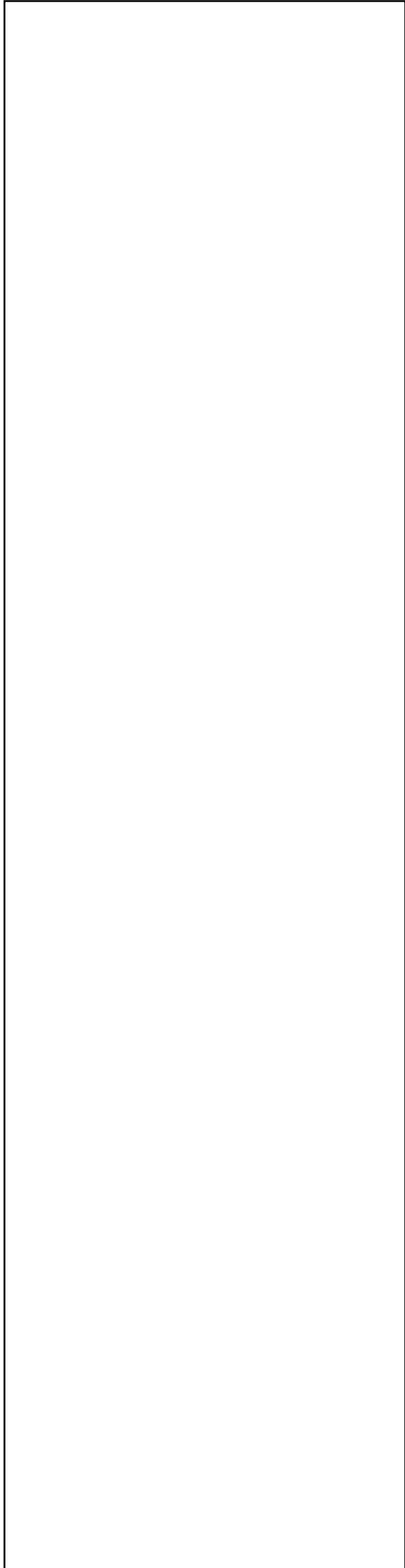
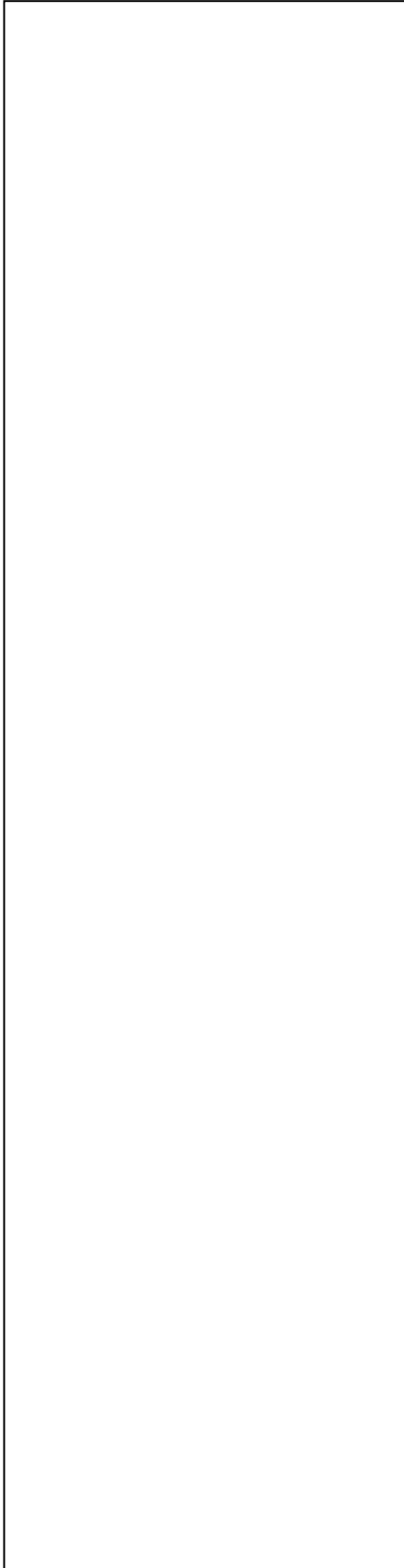
Für Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Sie erreichen unsere Mitarbeiter/innen telefonisch montags bis freitags von 7-19 Uhr unter Telefon 01 80.2 000.750 (0,06 € pro Gespräch aus dem Festnetz).

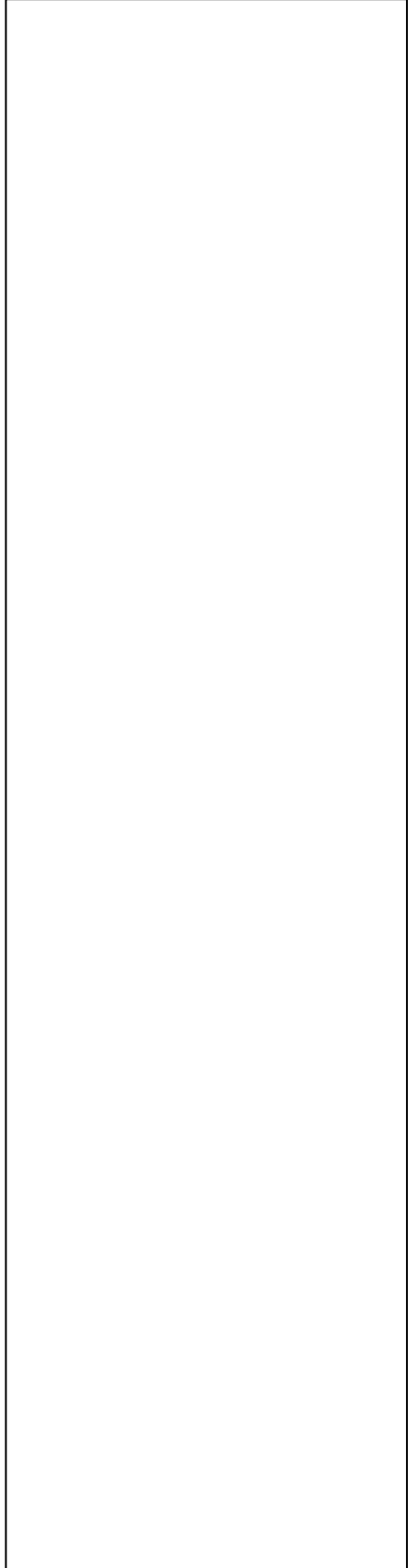
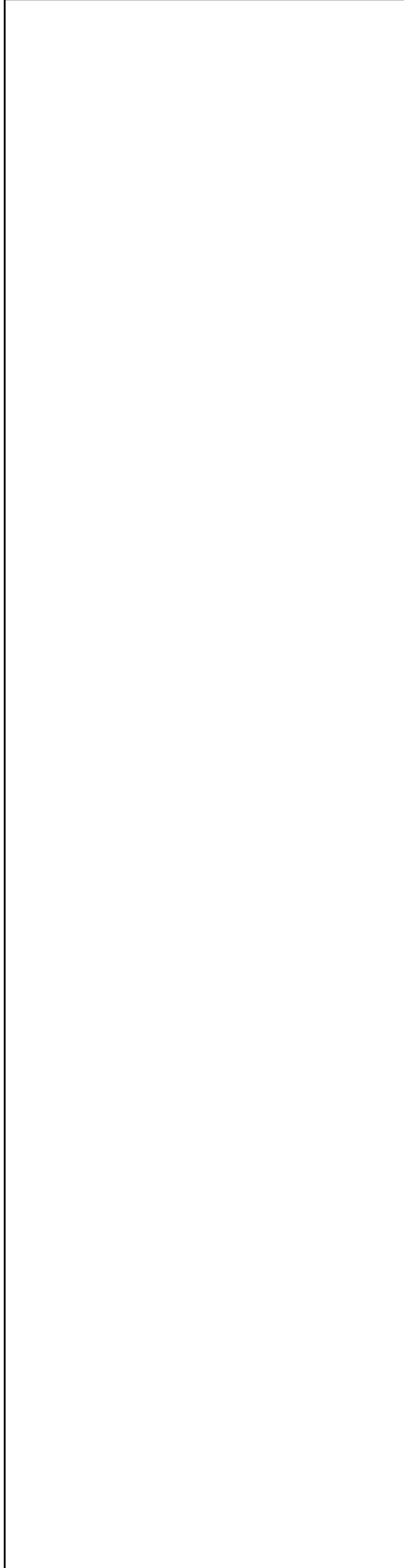
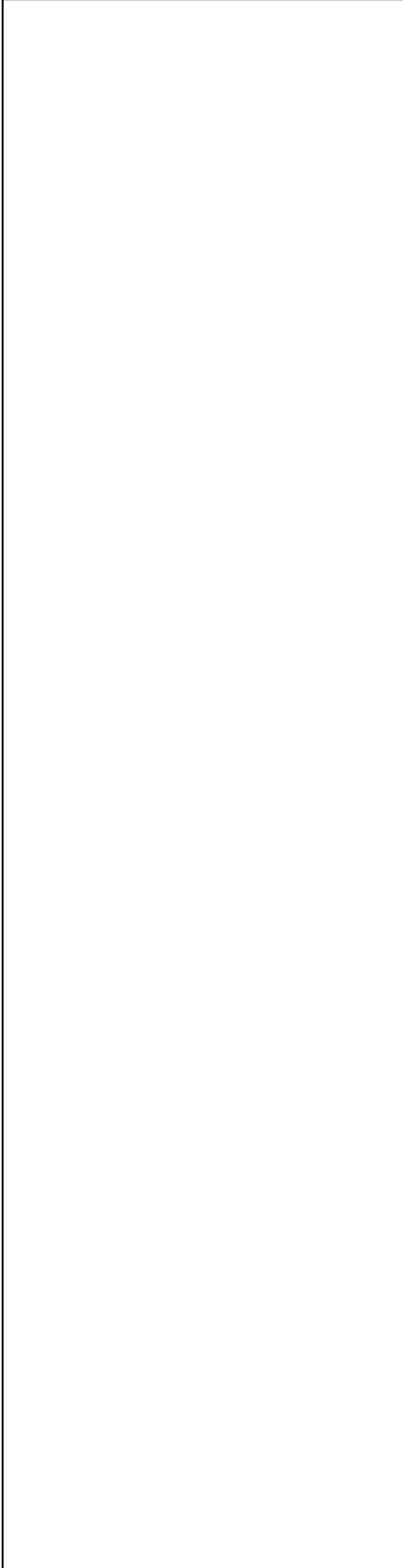
Münster, im März 2004

service rund um



Stadtwerke Münster





Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.  
Redaktion: Christian Büttner  
Einzelpreis: 1,00 €  
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster Information,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22